

Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung (ARPO)

Reiten

Die ARPO Reiten regelt die Inhalte von Ausbildung und Prüfungen in der VFD durch Festlegung von Mindestanforderungen für die Bereiche

Basisausbildung	Eingangsstufen
Gelände- und Wanderreitausbildung	Grundstufen
Rittführerausbildung	Aufbaustufen
Übungsleiterausbildung	Lehrstufen
Pferdeausbildung	Zusatzstufen
besondere Qualifikationen	Sonderstufen

Die ARPO Reiten wird vom VFD-Bundessportwart unter Mitwirkung des Ausbildungsausschusses erarbeitet und vom VFD -Bundesvorstand verabschiedet. Sie wird ergänzt durch ausführliche Durchführungsbestimmungen, die der VFD-Bundessportwart in Abstimmung mit den VFD- Bundesvorstand erlässt. Diese Durchführungsbestimmungen stehen Lehrgangslern und Prüfern zur Vorbereitung auf Prüfungen zur Verfügung.

Änderungen der ARPO werden in der Verbandszeitschrift „Pferd und Freizeit“ und auf der bundesweiten Internetseite der VFD veröffentlicht.

Der Bundessportwart kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag Abweichungen von der Prüfungsordnung zulassen.

Diese Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnung treten am 20. Mai 2001 in Kraft. Die vorliegende Fassung wurde 2005 überarbeitet, ergänzt und durch Bundesvorstandsbeschluss im April 2005 in Kraft gesetzt.

Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung VFD

Allgemeine Bestimmungen

Die Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnungen der VFD sind in erster Linie für Gelände- und Wanderreiter bestimmt. Je nach Vorkenntnissen und Fertigkeiten können entsprechende Prüfungsgrade gewählt und Prüfungen abgelegt werden.

Die verschiedenen Urkunden sollen im Inland wie im Ausland eine Basis zu besserem Verständnis zwischen Gelände- und Wanderreitern, Erholungssuchenden und anderen Nutzern der Natur wie Waldbesitzern, Jägern, Forstbehörden und Landwirten sein, aber auch der Motivation des Reiters dienen.

Der Inhaber einer solchen VFD-Urkunde muss sich stets seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem Pferd, der Natur und seinen Mitmenschen bewusst sein. Bei schwer wiegenden Verstößen ist daher auf Verlangen des Ausstellers die Urkunde zurückzugeben.

- **Vorbereitung:**
Die Vorbereitung wird in den Ausbildungsrichtlinien geregelt.
- **Veranstalter von Ausbildungskursen und Prüfungen**

Zur Durchführung der Ausbildungen nach ARPO sind nur VFD-Übungsleiter, VFD- Reitlehrer, VFD-anerkannte Ausbilder und Prüfer mit Ausbildungsqualifikation im Rahmen ihrer Ausbilderzulassung berechtigt. Sie können sich für einzelne Themen sachkundiger Dritter als Referenten bedienen

Veranstalter von Ausbildungslehrgängen der Einstiegs-, Grund- und Aufbaustufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD- Vereine, anerkannte VFD- Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (z.B. Kreisverbände, Stammtische) sein.

In diesem Fall muß gewährleistet werden, dass die Ausbildung gemäß der ARPO durchgeführt wird und der zuständige LV sein Einverständnis erteilt. Ein VFD Übungsleiter, VFD - Reitlehrer, VFD- anerkannter Ausbilder oder ein Prüfer mit Ausbildungsqualifikation ist zwingend als Lehrgangsleiter zu benennen und einzubinden.

Alle Ausbildungskurse sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Landesverband bekannt zu geben.

Veranstalter von VFD Prüfungen sind ausschließlich der jeweilige VFD- Landesverband oder der Bundesverband. Sie teilen gemäß den zu prüfenden Stufen einen qualifizierten Prüfer zu. (Ausnahme siehe ARPO)

Die Organisation der Prüfung kann durch VFD-Übungsleiter, VFD- Reitlehrer, VFD- anerkannte Ausbilder oder Prüfer mit Ausbildungsqualifikation erfolgen.

Organisatoren der Einstiegs- und Grundstufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD- Vereine, anerkannte VFD- Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (z.B. Kreisverbände, Stammtische) sein

- **Anmeldung zu den Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse**

Der Prüfungstermin und die zu prüfenden Stufen müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung dem zuständigen Landesverband gemeldet werden. Spätestens 14 Tage vor der Prüfung sind durch den Organisator dem zugeteilten Prüfer Teilnehmerzahl und Einzelheiten mitzuteilen.

Der Prüfer ist für die korrekte Abnahme der Prüfung, die Erfüllung der Vorleistung und der Voraussetzung zuständig. Ausnahmen regeln die ARPO und die Durchführungsbestimmungen. Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen ist einzugehen.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens 14 Tage vor der Prüfung fällig.

(Näheres regeln die Landesverbände selbst.)

Der Prüfer hat dem jeweiligen Landesverband spätestens 14 Tage nach Prüfungsabnahme die Prüfungsergebnisse mitzuteilen.

- **Prüfungstermin, Prüfungsort:**

Prüfungstermine und der Prüfungsort werden vom Organisator mit dem VFD-Landesverband / Bundesverband vereinbart und in geeigneter Weise bekannt gegeben bzw. ausgeschrieben.

Der Organisator ist in Absprache mit dem Prüfer für die Vorbereitung der Prüfung verantwortlich. Den Prüfern sind auf Verlangen für die Abnahme der Prüfung zuverlässige Pferde zu stellen.

- **Prüfungskommission:**

Die Abnahmemodalitäten regelt die ARPO.

An Prüfungen können angehende Prüfer assistieren.

- **Bewertung:**

In der praktischen Prüfung muss jeder Prüfungsteil bestanden werden, in der theoretischen Prüfung 60 Prozent der Anforderungen in jedem Sachgebiet. Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfling die Bewertung zu erläutern.

Als Ergebnis der Prüfung gibt es nur die Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“

Der Prüfer kann, wenn die Prüfung im Ganzen korrekt ausgeführt wurde, dem Prüfling in einem Fachbereich die erforderlichen Kenntnisse für ein Bestehen nicht gereicht haben, eine Auflage erteilen, die eine nachhaltige Aufarbeitung des fehlenden Stoffes beinhaltet. Die korrekte Ausführung der Auflage ist zu überwachen, anschließend gilt die Prüfung als „bestanden“.

Nicht bestandene theoretische oder praktische Teilprüfungen können nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

- **Konfliktfälle:**

Über Konfliktfälle in der Eingangs- und Grundstufe entscheidet der Landessportwart.

Über Konfliktfälle in allen anderen Stufen entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit dem Landessportwart VFD. Widersprüche gegen diese Entscheidung verhandelt der Bundessportwart.

- **Reitweisen:**

Um den Anforderungen der VFD im Hinblick auf die unterschiedlichen Reitstile gerecht zu werden, bilden die „VFD Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd“ ein wichtiges Beurteilungskriterium für den praktischen Prüfungsteil nach der ARPO 2001.

- **Sporen und Gerte:**

Eine Gerte darf während einer Prüfung nur in Absprache mit dem Prüfer mitgeführt werden.

Sporen sind in den Eingangs- und Grundstufen generell ausgeschlossen.

In allen anderen Stufen dürfen sie nur in Absprache mit dem Prüfer nach nachvollziehbarer Begründung angeschnallt werden. Die Entscheidung des Prüfers ist bindend.

Jeder Missbrauch von Sporen oder Gerte in VFD-Prüfungen führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

- **Lesbarkeit:**

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in der ARPO nur die männliche Form eines Begriffes verwendet.

- **Aberkennung von Qualifikationen**

Bei groben Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (Tierschutzgesetz, StVO...), Vereinsinteressen oder die in der Vereinssatzung festgelegten Ziele besteht die Möglichkeit, in der VFD erworbene Qualifikationen nach der ARPO oder früheren Prüfungsordnungen, abzuerkennen.

- **Datenschutz**

Die Prüfungsergebnisse werden zusammen mit den Teilnehmerdaten auf elektronischen Medien zur Archivierung gespeichert.

Übersicht

Ausbildungsrichtlinien und Prüfungen

		Seite
Teil A		
Eingangsstufen		6
Pferdekunde	Ausbildungsrichtlinie	7
	Prüfung	8
Pferdehaltung	Ausbildungsrichtlinie	9
	Prüfung (Sachkundenachweis Pferdehaltung)	10
Basis-Reitkurs	Ausbildungsrichtlinie	11
	Reitprüfung I	12
	Reitprüfung II	13
	Reitprüfung III	14
	Juniorprüfung I	15
	Juniorprüfung II	16
	Juniorprüfung III	17

		Seite
Teil B		
Grundstufen		18
Geländereiter	Ausbildungsrichtlinie	19
	Prüfung (Reiterpass)	20
Wanderreiter	Ausbildungsrichtlinie	21
	Prüfung	22

		Seite
Teil C		
Aufbaustufen		23
Rittführung	Ausbildungsrichtlinie	24
Geländerittführer	Prüfung	26
Wanderrittführer	Prüfung	28

Übersicht

Ausbildungsrichtlinien und Prüfungen

		Seite	
Teil D			
Lehrstufen		30	
Übungsleiter	Basisreitausbildung	Ausbildungsrichtlinie	31
		Prüfung	34
	Wanderreitausbildung	Ausbildungsrichtlinie	35
		Prüfung	39
	Zusatzqualifikationen	Ausbildungsrichtlinie	40
		Prüfung	
		Seite	
Teil E			
Zusatzstufen		42	
Pferdeausbildung I	Prüfung	43	
Pferdeausbildung II	Prüfung	44	
Pferdeausbildung III	Prüfung	45	
		Seite	
Teil F			
Sonderstufen		46	
VFD- Prüfer	Qualifikation	47	
VFD- Wanderrittmeister	Qualifikation	48	
VFD-Reitlehrer	Qualifikation	49	
VFD-Reitlehrer A	Qualifikation	50	
VFD-Reitlehrer P	Qualifikation	51	
Reitbegleithundeausbildung	Ausbildungsrichtlinie	52	
Reitbegleithundeausbildung	Prüfung		
Junior Voltigieren I	Ausbildungsrichtlinie		
Junior Voltigieren	Prüfung		
Junior Voltigieren II	Ausbildungsrichtlinie		
Junior Voltigieren II	Prüfung		
		Seite	
Teil G			
VFD Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd			

Teil A

Eingangsstufen

Pferdekunde

Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Haltungsformen und Haltungsanforderungen (insbesondere Auslauf-Gruppenhaltung, Laufstallhaltung, Boxenhaltung und Unzulässigkeit dauerhafter Ständerhaltung)
- Fütterung und Tränken
- Pflege und Hufschutz
- Erkennen von Erkrankungen
- Verhalten bei Unfällen und Erkrankungen
- Führen (auch im Straßenverkehr)
- Versicherungsschutz und Haftungsfragen

Nach erfolgreicher Teilnahme (Bestehen der Abschlussprüfung) wird die vom VFD-Bundesverband bereitgestellte Urkunde (Prüfung Pferdekunde) ausgehändigt.

Die Prüfung ist den Prüfungsteilen Pferdekunde bei Pferdehaltung sowie der Geländereiter-Prüfung (Reiterpass) gleichwertig

Bei Vorlage der Prüfungsurkunde brauchen diese Prüfungsgebiete nicht noch einmal abgelegt zu werden.

Pferdekunde

Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Pferdekunde
Ziel:	Nachweis eines ausreichenden Grundwissens in Pferdekunde
empfohlenes Mindestalter:	14 Jahre
Voraussetzung:	-
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Pferdekunde mit mindestens 20 UE
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung und praktische Prüfung (ohne Reiten) gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein VFD -Prüfer oder VFD-Übungsleiter
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Pferdehaltung

Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 40 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Haltungsformen und Haltungsanforderungen (insbesondere Auslauf-Gruppenhaltung, Laufstallhaltung, Boxenhaltung und Unzulässigkeit dauerhafter Ständerhaltung)
- Tierschutzgesetz und Tierschutz-Richtlinien
- Schutz gegen Ausbruch und Diebstahl, Verhalten bei Ausbruch und Diebstahl
- Fütterung und Tränken
- Pflege und Hufschutz
- Gesundheitsvorsorge (Impfen, Entwurmen, Zahnkontrolle)
- Erkennen von Erkrankungen
- Verhalten bei Unfällen und Erkrankungen
- Besonderheiten bei Fohlen, Jungpferden, tragenden/säugenden Stuten und Hengsten
- Führen (auch im Straßenverkehr)
- Verladen und Transportieren, Equidenpass
- Versicherungsschutz und Haftungsfragen
- Sonstige Bestimmungen in der Pferdehaltung

Nach erfolgreicher Teilnahme (Bestehen der Abschlussprüfung) wird die vom VFD-Bundesverband bereitgestellte Urkunde (Sachkundenachweis Pferdehaltung) ausgehändigt.

Die Prüfung ersetzt den Prüfungsteil Pferdekunde in der Geländereiter-Prüfung (Reiterpass). Bei Vorlage der Urkunde braucht dieses Prüfungsgebiet nicht noch einmal abgelegt zu werden.

Pferdehaltung

Prüfung

Bezeichnung:	Sachkundenachweis Pferdehaltung
Ziel:	Nachweis eines für das Halten eines Pferdes ausreichenden Wissens und praktischen Könnens
empfohlenes Mindestalter:	16 Jahre
Voraussetzung:	-
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Pferdehaltung mit mindestens 40 UE
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung und praktische Prüfung (ohne Reiten) gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein vom Landesverband bestimmter VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs

Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Der Basis-Reitkurs setzt die theoretischen Kenntnisse der VFD- Ausbildungsrichtlinie „Pferdekunde“ voraus und ist daher stark praktisch ausgerichtet. Sind diese Kenntnisse nicht vorhanden, ist der aufgeführte Kursinhalt nicht ausreichend.

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende praktische Unterrichtsthemen am Pferd

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall bzw. am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Praktisches Kennenlernen von Fütterung und Tränken
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Handhabung der Zügel, Reiten im Schritt am langen und mit hingeebenen Zügel
- Treiben im Schritt
- Antraben aus dem Schritt, durchparieren zum Schritt aus dem Trab
- Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben, Schwebesitz)
- Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz)

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Reitprüfung abgelegt werden.

Basis-Reitkurs

Reitprüfung I

Bezeichnung:	VFD-Reitprüfung I
Ziel:	Nachweis der notwendigen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und die Teilnahme am praktischen Reitunterricht
empfohlenes Mindestalter:	12 Jahre
Voraussetzung:	-
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Basis-Reitkurs (<i>Ausnahmen durch Prüfer sind möglich</i>)
Prüfungsinhalt:	Praktische Prüfung im Stall bzw. Auslauf, am Putzplatz und in der Reithahn gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter (auch Ausbilder)
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs

Reitprüfung II

Bezeichnung:	VFD-Reitprüfung II
Ziel:	Nachweis einer für das Geländereiten ausreichenden Reitausbildung
empfohlenes Mindestalter:	12 Jahre
Voraussetzung:	-
Vorleistungen:	Reitprüfung I (<i>Ausnahmen durch Prüfer sind möglich</i>)
Prüfungsinhalt:	Praktische Reitprüfung in der Bahn gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein VFD-Prüfer
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs

Reitprüfung III

Bezeichnung:	VFD-Reitprüfung III
Ziel:	Nachweis des für Rittführer/innen ausreichenden reiterlichen Könnens
Mindestalter:	14 Jahre
Voraussetzung:	-
Vorleistungen:	Reitprüfung II (<i>Ausnahmen durch Prüfer sind möglich</i>)
Prüfungsinhalt:	Praktische Reitprüfung in der Bahn gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD -Prüfer
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs

Juniorprüfung I

Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden Anbinden des Pferdes im Stall bzw. am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kennenlernen von Fütterung und Tränken
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Antraben aus dem Schritt, durchparieren zum Schritt aus dem Trab
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Pferdekunde: Körperbau, Farben Grundwissen über Verhalten

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD- Juniorpass I abgelegt werden.

Basis-Reitkurs

Juniorprüfung I

Bezeichnung:	VFD-Juniorprüfung I
Ziel:	motivierender, altersgemäßer Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und die Teilnahme am praktischen Reitunterricht
empfohlenes Mindestalter:	8 Jahre
Voraussetzung:	-
Vorleistungen:	regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt:	Praktische Prüfung im Stall bzw. Auslauf, am Putzplatz und in der Reithahn Theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter (auch Ausbilder)
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	Junior-Ausweis, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs Juniorprüfung II

Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden Anbinden des Pferdes im Stall bzw. am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Grundwissen über Fütterung und Tränken
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau –teile, und Verhaltensweisen des Pferdes
- Grundkenntnisse der Haltungsformen
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtigster Gesundheitszeichen des Pferdes
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfegebung
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Antraben aus dem Schritt, durchparieren zum Schritt aus dem Trab
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz)
- Angaloppieren aus dem Trab, durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD- Juniorpass II abgelegt werden.

Basis-Reitkurs

Juniorprüfung II

Bezeichnung:	VFD-Juniorprüfung II
Ziel:	motivierender, altersgemäßer Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten, der Pflege der Ausrüstung und im praktischen Reiten in der Bahn
empfohlenes Mindestalter:	10 Jahre
Voraussetzung:	-
Vorleistungen:	regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt:	Praktische Prüfung im Stall, Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn; Theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter (auch Ausbilder)
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	Junior-Ausweis, ausgestellt durch den Prüfer

Basis-Reitkurs

Juniorprüfung III

Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen und die Abschlussprüfung abnehmen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden Anbinden des Pferdes im Stall bzw. am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Wissen über Fütterung und Tränken
- Körperbau –teile, und Verhaltensweisen des Pferdes
- Kenntnisse der Haltungsformen, artgerechte Pferdehaltung
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtigster Gesundheitszeichen des Pferdes
- Erkennung von Lahmheiten
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Antraben aus dem Schritt, durchparieren zum Schritt aus dem Trab
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz)
- Angaloppieren aus dem Trab, durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab
- Grundkenntnisse über erste Hilfe bei Mensch und Tier
- Regeln im Straßenverkehr, Überquerung von Straßen
- Bergauf, bergab reiten
- Richtiges Verhalten in der Gruppe; Handzeichen

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD- Juniorpass III abgelegt werden.

Basis-Reitkurs

Juniorprüfung III

Bezeichnung:	VFD-Juniorprüfung III
Ziel:	motivierender, altersgemäßer Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden und der Reitausrüstung, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und im praktischen Reiten in der Bahn und im Gelände
empfohlenes Mindestalter:	12 Jahre
Voraussetzung:	-
Vorleistungen:	regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt:	Praktische Prüfung im Stall bzw. Auslauf, am Putzplatz und in der Reithahn, bei günstigen Voraussetzungen auch im Gelände Theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein VFD-Prüfer oder VFD-Übungsleiter (auch Ausbilder)
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	Junior-Ausweis, ausgestellt durch den Prüfer

Teil B

Grundstufen

Geländereiter

Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung von Geländereiter-Anwärtern, die bereits die Kenntnisse der VFD-Prüfung Pferdekunde oder Pferdehaltung sowie das Können der VFD-Reitprüfung II erworben haben. Bei Teilnehmern, die diese Vorkenntnisse nicht besitzen, ist der Geländereiter-Lehrgang im hier festgelegten Umfang nicht ausreichend.

VFD-Übungsleiter B/W oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Besondere Anforderungen und Gefahren beim Geländereiten
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Reiten im Straßenverkehr
- Rechtliche Vorschriften in Wald und Flur
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Geländereiten
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Pferdetyp für das sichere Reiten im Gelände
- Ausrüstung für das Geländereiten (Sattelzeug, Zäumung, Anbindevorrichtung, Decke, Ausrüstung für Notfälle, 1. Hilfe-Set)
- Hufschutz bei Geländeritten
- Reitweise beim Geländereiten
- Streckenwahl, Geschwindigkeiten („Tempo“) und Streckenlängen beim Ausreiten
- Anbinden von Pferden
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Reiten
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens halbtägigen Übungsritt in einer geführten Gruppe einschließen.

Geländereiter

Prüfung

Bezeichnung:	Geländereiter-Prüfung (Reiterpass I)
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich im Gelände und in Gruppen reiten zu können
Mindestalter:	14 Jahre
Voraussetzung:	Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar am Pferd mitgeführt werden, Jugendliche müssen Reithelm und reittaugliche Stiefel tragen, Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang „Geländereiten“ mit mindestens 20 UE, Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (Bescheinigung nicht älter als zwei Jahre)
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde“ und „Geländereiten“ („Pferdekunde“ entfällt bei Vorliegen der Prüfung Pferdekunde oder Pferdehaltung), Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, Reitprüfung in der Bahn entsprechend der VFD Reitprüfung II (entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung II), Reitprüfung in der Gruppe im Gelände mit Sonderaufgaben gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist
Gültigkeit:	unbeschränkt
Bescheinigung:	Ausweis (Reiterpass), ausgestellt durch den Prüfer

Wanderreiter

Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Vorbereitung von Wanderreiter-Prüflingen auf die Prüfung. VFD-Übungsleiter W oder Prüfer dieser Stufe mit Ausbilderqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Planung und Vorbereitung von Wanderritten
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Wanderreiten
- Hufschutz bei Wanderritten, Arbeiten am Huf unterwegs
- Ausrüstung für das Wanderreiten (Sattelzeug, Zäumung, Gepäck und Gepäckanbringung, was muss mit für Pferd und Reiter, Ausrüstung für Notfälle)
- Wichtige Knoten, Anfertigen von Behelfshalftern zum Führen, Anbinden und Reiten
- Kartenkunde
- Streckenplanung nach Karte
- Geschwindigkeiten („Tempo“) und Streckenlängen beim Wanderreiten
- Verwendung von Kompass und anderen Orientierungshilfen (GPS, Höhenmesser, ...)
- Orientierung im Gelände mit Karte und Kompass
- Behelfsmäßige Orientierung ohne Hilfsmittel
- Reitweise beim Wanderreiten
- Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden
- Versorgung des Pferdes unterwegs und im Quartier
- Leistungsangepasste Pferdefütterung bei Wanderritten
- Die wichtigen Giftpflanzen (Vorkommen, Erkennen, Gefährdungspotenzial)
- Verhalten gegenüber Dritten unterwegs und im Quartier
- Elementare Wetterkunde
- Verhalten bei Gewitter, Rücksichtnahme auf extreme Witterungsbedingungen u. Ä.
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt einschließen. Es wird empfohlen, beim Übungsritt den Umgang mit Karte und Kompass praktisch zu schulen.

Hinweis:Prüflinge müssen zusätzlich als Voraussetzung für die Prüfungszulassung entweder einen zweitägigen Lehrwanderritt oder zwei mehrtägige Wanderritte nachweisen.

Wanderreiter

Prüfung

Bezeichnung:	Wanderreiter-Prüfung
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um eigenverantwortlich Wanderritte durchführen zu können
Mindestalter:	16 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft, Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können, Jugendliche müssen Reithelm und reittaugliche Stiefel tragen, Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Geländereiterprüfung, Vorbereitungslehrgang „Wanderreiten“ mit mindestens 20 UE, Kurs „Erste Hilfe“ <i>oder</i> Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als 2 Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Lehrwanderritt <i>oder</i> Nachweis von mindestens zwei mehrtägigen Wanderritten mit einem geprüften Wanderrittführer
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Vorbereitung, Ausrüstung, Belastungsgrenzen und Planungsgrundsätze bei Langstreckenritten“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Fütterung und Versorgung des Pferdes bei Langstreckenritten“, „Verhalten in Pausen oder Quartieren, Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, zweitägiger Prüfungsritt mit Übernachtungsgepäck, Orientierungs- und Sonderaufgaben. gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein für die Prüfungsstufe zugelassener VFD-Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist
Gültigkeit:	unbeschränkt
Bescheinigung:	Ausweis (Reiterpass), ausgestellt durch den Prüfer

Teil C

Aufbaustufen

Rittführer

Ausbildungsrichtlinie

Rittführer-Lehrgänge dienen zur Vorbereitung von Geländerittführer- und Wanderrittführer-Anwärtern auf die Prüfung. Der Lehrgangsinhalt ist für beide Qualifikationen fast identisch. VFD-Übungsleiter W oder Prüfer dieser Stufe mit Ausbildungsqualifikation dürfen im Auftrag ihres Landesverbandes und nach Meldung an den Bundessportwart derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 40 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Aufgaben des Rittführers (Organisation, Führen, Sicherheit, Erlebniswert)
- Stellung des Rittführers
- Haftung des Rittführers
- Verhalten des Rittführers
- Ausrüstung des Rittführers
- Reiterliches Können und Ausbildungsstand des Pferdes bei Rittführern
- Reiten mit Handpferd
- Vorbereitung und Planung von Gruppenritten
- Ausschreibung und Anmeldung für Gruppenritte
- Wahl des Startplatzes
- Streckenwahl
- Wahl von Pausenplätzen
- Wahl von Quartieren (*nur Wanderrittführer*)
- Sicherheitsvorkehrungen, Vorbestellungen und Genehmigungen
- Möglichkeiten zur Erlebniswert-Steigerung
- Vorbereitung von Startplatz, Pausenplätzen und Quartieren
- Streckenkontrolle vor dem Ritt
- Verhalten am Startplatz
- Einweisung von Trossfahrern
- Kontrolle und Einweisung der Teilnehmer vor dem Abritt
- Gruppenordnung und Reitdisziplin
- Verständigung und Kommandos
- Reitweise
- Reiten/Führen im Straßenverkehr
- Mitführen von Handpferden
- Verhalten und Kontrollen in Pausen
- Verhalten und Kontrollen im Quartier (*nur Wanderrittführer*)
- Methoden zum Anbinden/Verwahren von Pferden
- Erstellen von behelfsmäßigen Pferdeunterkünften (*nur Wanderrittführer*)
- Tränken und Füttern unterwegs und im Quartier

- Pferdewache
- Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Beschlag, Weglaufen eines Pferdes, gesundheitliche Probleme bei Reitern oder Pferden, Unfälle mit Verletzung eines Pferdes oder Reiters)
- Berücksichtigung von Wetterverhältnissen
- Verhalten bei Gewitter

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt einschließen.

Es wird empfohlen, den Lehrgang in ein Theoriewochenende und ein Praxis-Wochenende, bei dem die Teilnehmer ihre Pferde mitbringen, aufzuteilen. Am Praxis-Wochenende kann dann bereits die Reitprüfung (die Bestandteil der Rittführer-Prüfung ist) abgenommen werden.

Geländerittführer

Prüfung

Bezeichnung:	Geländerittführer-Prüfung
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländeritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände- und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft, Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar am Pferd mitgeführt werden, Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Geländereiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Rittführung“ mit mindestens 40 UE, Kurs „Erste Hilfe“ oder Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der Teilnahme an mindestens 15 Tages- oder Halbtagesritten mit einer Reitgruppe und einem geprüften Rittführer oder Teilnahme an einem Sichtungsritt über einen Tag in einer Gruppe von mindestens 5 Teilnehmern in Anwesenheit eines Prüfers für Rittführer.
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde (vertieft)“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Reiten mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Rittführung“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Rittteilnehmern, Reitprüfung in der Bahn und im Gelände entsprechend der VFD Reitprüfung III (<i>entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung III</i>), Planung und Ausschreibung eines eintägigen nachvollziehbaren Geländeritts, Durchführung eines Prüfungsrittes mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Handpferd gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie

- Prüfer: Prüfergremium mit mindestens einem für die Prüfungsstufe zugelassenen Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist und dem Lehrgangleiter in beratender Funktion
- Gültigkeit: unbeschränkt
- Bescheinigung: Ausweis (Rittführerausweis), ausgestellt durch den Landessportwart
- Hinweis: Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

Wanderrittführer

Prüfung

Bezeichnung:	Wanderrittführer-Prüfung
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländerritte und mehrtägige Wanderritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände- und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft, Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können, Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Wanderreiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Rittführung“ mit mindestens 40 UE, Kurs „Erste Hilfe“ oder Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Reittagen auf mehrtägigen Wanderritten, davon ein Ritt mit mindestens sieben Tagen Dauer unter Verantwortung eines geprüften Wanderrittführers
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde (vertieft)“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Reiten mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Planung von Wanderritten für Gruppen“ und „Rittführung“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Rittteilnehmern, Reitprüfung in der Bahn und im Gelände entsprechend der VFD Reitprüfung III (entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung III), Planung, Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung eines zweitägigen Prüfungsritts mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Packpferd. gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie

Prüfer:	Prüfergremium mit mindestens einem für die Prüfungsstufe zugelassenen Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist und dem Lehrgangleiter in beratender Funktion
Gültigkeit:	unbeschränkt
Bescheinigung:	Ausweis (Rittführerausweis), ausgestellt durch den Landessportwart
Hinweis:	Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

Weiterqualifizierung von Geländerittführer VFD zum Wanderrittführer VFD

Bezeichnung:	Wanderrittführer-Prüfung
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländeritte und mehrtägige Wanderritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände- und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft, Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag, korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand, vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können, Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Wanderreiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), VFD-Geländerittführerprüfung Vorbereitungslehrgang „Wanderrittführung“ mit mindestens 20 UE, Kurs „Erste Hilfe“ <i>oder</i> Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Reittagen auf mehrtägigen Wanderritten, davon ein Ritt mit mindestens sieben Tagen Dauer unter Verantwortung eines geprüften Wanderrittführers
Prüfungsinhalt:	„Planung von Wanderritten für Gruppen“ und „Rittführung“, Planung, Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung eines zweitägigen Prüfungsritts mit mindestens fünf Teilnehmern , Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Packpferd. gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie

- Prüfer:** Prüfergremium mit mindestens einem für die Prüfungsstufe zugelassenen Prüfer, der nicht Ausbilder des Prüflings ist und dem Lehrgangleiter in beratender Funktion
- Gültigkeit:** unbeschränkt
- Bescheinigung:** Ausweis (Rittführerausweis), ausgestellt durch den Landessportwart
- Hinweis:** Die Teilnehmerdaten und Prüfungsunterlagen sind dem Bundessportwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten

Teil D

Lehrstufen

Übungsleiter B

Basisreitausbildung

Ausbildungsrichtlinie

VFD -Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan "Pferd und Freizeit" mit VFD Reitlehrer A als Lehrgangsleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangsleitern muss vor der Sichtung bzw. mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer, der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Ausbilder abgenommen.

Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten des

- VFD-Pferdehalterpasses
- VFD-Reitprüfung III
- VFD-Geländereiterprüfung
- VFD-Geländerittführerprüfung

erwartet, die in der Regel durch die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden. Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwartes können andere, vergleichbare Qualifikationsnachweise anerkannt werden. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt. Die Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangsleiter den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor der Sichtung schriftlich mit.

VFD- Übungsleiterlehrgänge können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise dem Bundessportwart für Aufgaben zur Verfügung stehen.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 120 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themen

Themengebiet 1

Basiswissen für Ausbilder im Reitsport (Theorie, mindestens 15 UE)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Unfallverhütung im Reitsport
- Versicherungs- und Rechtsfragen
- Grundlagen der Didaktik im Reitsport
- Tierschutz im Pferdesport *

*diese Schulung sollte durch den Amtsveterinär durchgeführt werden

Themengebiet 2

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 15 UE)

- Zielgruppe Freizeitreiter/innen
- VFD-Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD – Organisation, ARPO, Unterstützung der ÜL-Tätigkeit
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Reitbetrieb
- Theoretischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld
- Praktischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld, Sicherheitsvorkehrungen
- Reitunterricht – Gestaltung, Eignung der Pferde, Ausrüstung, Hilfsmittel, Methoden, Umfeld, Sicherheit
- Grundlagen tiergerechter Pferdeausbildung und des tiergerechten Umgangs mit Pferden
- Anatomie und Biomechanik des Reitens
- Systematik von Reitlehren
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen

Themengebiet 3

Unterrichten in Pferdekunde und Pferdehaltung (Theorie, mindestens 10 UE)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD- Ausbildungsrichtlinie „Pferdekunde und Pferdehaltung“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methodik beim Vermitteln der Themen „Pferdekunde und Pferdehaltung“
- Erarbeitung und Probevortrag von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

Themengebiet 4

Basis-Reitunterricht (Praktisch, mindestens 30 UE)

- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall bzw. am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit

- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzarten, Sitzübungen und Sitzschulung (an der Longe, auf Handpferd, frei)
- Hilfegebung, Handhabung der Zügel, richtiger Kontakt mit dem Pferdekopf, Zusammenwirken mit anderen Hilfen
- Reiten der Grundgangarten, Wechsel der Gangart, Beeinflussung von Haltung und Tempo, usw.

Themengebiet 5

Reitunterricht mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 40 UE)

- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Bodenarbeit
- Longieren
- Gymnastizierendes Reiten
- Schulung von Reitern im Bewältigen von Standard-Trailhindernissen
- Schulung von Reitern im Springsitz und im Springen von Hindernissen

Themengebiet 6

Geländereiten mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 10 UE)

- Vorbereitung von Anfängern auf das Reiten im Gelände und in der Gruppe
- Schulung und Korrektur von Reitern im Gelände
- Bewältigen einfacher Geländeschwierigkeiten

Nach dem Übungsleiterkurs muß ein Praktikum über mindestens 100 UE in anerkannten VFD- Ausbildungsstätten erfolgen. (Ausnahmen für andere Betriebe bedürfen der Befürwortung des LV Sportwartes und der Genehmigung des Bundessportwartes) Weiterhin muß an einem VFD Ausbildungskurs nach der gültigen ARPO (mindestens Grundstufe) assistiert werden. Danach kann die Übungsleiterprüfung Basisreitausbildung abgelegt werden.

Übungsleiter B

Basisreitausbildung

Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Übungsleiter Basisausbildung
Ziel:	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Kinder- und Anfänger-Unterricht im Reiten, sonstigem Reitunterricht in Reitbahn und Gelände sowie der Vorbereitung auf Ausritte in der Gruppe
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft Reittauglichkeit des Pferdes bei der Prüfung korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Geländerittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr) Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter Basisreitausbildung“ mit mindestens 120 UE Kurs „Erste Hilfe“ <i>oder</i> Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als 2 Jahre) Kurs „Erste Hilfe am Pferd“ Nachweis der Teilnahme an Praktikum im vorgeschriebenen Umfang von 100 UE in einer anerkannten VFD Ausbildungsstätte Assistenznachweis von einem VFD Ausbildungslehrgang (mindestens Grundstufe)
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung Reitprüfung in der Bahn Bodenarbeit und Longieren Beurteilung der Ausführung einer Reitaufgabe Lehrprobe Theorie-Unterricht Lehrproben in praktischer Unterrichtserteilung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und eine schriftliche Ausarbeitung von drei Themen, die zu Beginn der Ausbildung zugeteilt werden. Diese Themen müssen vier Wochen vor der Prüfung einem der beiden zuständigen Prüfer zur Beurteilung zugehen. Die Abgabe der Ausarbeitung in vollständiger schriftlicher und digitaler Form ist Prüfungsvoraussetzung. Die Rechte der Ausarbeitung geht an die VFD zur freien Verwendung. Die Einhaltung des Copyrights für verwendete Text-; Bild- und Tonmaterialien ist zu gewährleisten.

- Prüfer:** Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD Reitlehrer P) und dem Lehrgangleiter (VFD Reitlehrer A).
- Gültigkeit:** befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf alle Eingangsstufen und die Grundstufe „Geländereiter VFD“ ausbilden.
- Bescheinigung:** Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

Übungsleiter W

Wanderreitausbildung

Ausbildungsrichtlinie

VFD -Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportworts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd und Freizeit“ mit VFD Reitlehrer A als Lehrgangsleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportworts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangsleitern muss vor der Sichtung bzw. mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer, der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Ausbilder abgenommen.

VFD- Übungsleiterlehrgänge können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise dem Bundessportwart für Aufgaben zur Verfügung stehen.

Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten

- VFD-Pferdehalterpasses
- VFD-Reitprüfung III
- VFD-Geländereiterprüfung
- VFD-Wanderreiterprüfung
- VFD-Wanderrittführerprüfung

erwartet, die in der Regel durch die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden. Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwartes können andere, vergleichbare Qualifikationsnachweise anerkannt werden. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt

Außerdem ist die Teilnahme an zwei Reitsport-Veranstaltungen im Gelände nachzuweisen.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportworts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 120 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themen

Themengebiet 1

Basiswissen für Ausbilder im Reitsport (Theorie, mindestens 15 UE)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Unfallverhütung im Reitsport
- Versicherungs- und Rechtsfragen

- Grundlagen der Didaktik im Reitsport
- Tierschutz im Pferdesport *
*diese Schulung sollte durch den Amtsveterinär durchgeführt werden

Themengebiet 2

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 15 UE)

- Zielgruppe Freizeitreiter/innen
- VFD-Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD – Organisation, ARPO, Unterstützung der ÜL-Tätigkeit
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Reitbetrieb
- Theoretischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld
- Praktischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld, Sicherheitsvorkehrungen
- Reitunterricht – Gestaltung, Eignung der Pferde, Ausrüstung, Hilfsmittel, Methoden, Umfeld, Sicherheit
- Grundlagen tiergerechter Pferdeausbildung und des tiergerechten Umgangs mit Pferden
- Anatomie und Biomechanik des Reitens
- Systematik von Reitlehren
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen

Themengebiet 3

Unterrichten in Pferdekunde und Pferdehaltung (Theorie, mindestens 10 UE)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD- Ausbildungsrichtlinie „Pferdekunde und Pferdehaltung“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methodik beim Vermitteln der Themen „Pferdekunde und Pferdehaltung“
- Erarbeitung und Probevortrag von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

Themengebiet 4

Basis-Reitunterricht (Praxis, mindestens 30 UE)

- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall bzw. am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit

- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzarten, Sitzübungen und Sitzschulung (an der Longe, auf Handpferd, frei)
- Hilfegebung, Handhabung der Zügel, richtiger Kontakt mit dem Pferdekopf, Zusammenwirken mit anderen Hilfen
- Reiten der Grundgangarten, Wechsel der Gangart, Beeinflussung von Haltung und Tempo, usw.

Themengebiet 5

Schulung von Gelände- und Wanderreitern (mindestens 30 UE)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD- Ausbildungsrichtlinien „Geländereiten“ und „Wanderreiten“, bei Bedarf Vertiefung und / oder Aktualisierung
- Methodik beim Vermitteln der Themen „Geländereiten“ und „Wanderreiten“
- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD- Ausbildungsrichtlinien „Rittführung“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Didaktik bei Rittführungslehrgängen
- Empfehlungen zur praktischen Durchführung von Lehrgängen

Themengebiet 6

Leistungstraining mit Pferden (mindestens 10 UE)

- Grundlagen des Leistungstrainings mit Pferden
- Tierschutz im Leistungssport, Leistungsgrenzen von Pferden
- Förderung von Schritt, Trab und Galopp für das Geländereiten
- Förderung von Rittigkeit und Trittsicherheit bei Geländepferden
- Praktisches Konditionstraining für Langstreckenritte und Geländewettbewerbe
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Pferdes bei hoher Leistungsanforderung

Themengebiet 7

Durchführen von Veranstaltungen (mindestens 10 UE)

- Planung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Reitveranstaltungen

Nach dem Übungsleiterkurs muß ein Praktikum über mindestens 100 UE in anerkannten VFD- Ausbildungsstätten erfolgen. (Ausnahmen für andere Betriebe bedürfen der Befürwortung des LV Sportwartes und der Genehmigung des Bundessportwartes) Weiterhin muß an einem VFD Ausbildungskurs nach der gültigen ARPO (mindestens Aufbaustufe) assistiert werden.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang und der Organisation und Durchführung eines ausgeschriebenen dreitägigen Lehr-Wanderritts mit mindestens fünf Teilnehmern kann die Übungsleiterprüfung Wanderreitenausbildung abgelegt werden.

Übungsleiter W

Wanderreitausbildung

Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Übungsleiter Wanderreitausbildung
Ziel:	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Ausbildung im Gelände- und Wanderreiten
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft Reittauglichkeit des Pferdes bei der Prüfung korrekt verpasste Zäumung und Sattelung in gebrauchssicherem Zustand Pferd muss haftpflichtversichert sein
Vorleistungen:	VFD-Wanderrittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter Wanderreitausbildung“ mit mindestens 120 UE, Kurs „Erste Hilfe“ <i>oder</i> Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und Kurs „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Reitsportveranstaltungen im Gelände Nachweis der Organisation und Durchführung eines ausgeschriebenen dreitägigen Lehrwanderritts mit mindestens fünf Teilnehmern Nachweis der Teilnahme an Praktikum im vorgeschriebenen Umfang von 100 UE in einer anerkannten VFD Ausbildungsstätte Assistenznachweis von einem VFD Ausbildungslehrgang (mindestens Aufbaustufe)
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung Reitprüfung in der Bahn Lehrprobe Theorie-Unterricht Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung (Basis-Reitausbildung) Lehrprobe Wanderreitausbildung oder Rittführerausbildung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien und eine schriftliche Ausarbeitung von drei Themen, die zu Beginn der Ausbildung zugeteilt werden. Diese Themen müssen vier Wochen vor der Prüfung einem der beiden zuständigen Prüfer zur Beurteilung zugehen. Die Abgabe der Ausarbeitung in vollständiger schriftlicher und digitaler Form ist Prüfungsvoraussetzung. Die Rechte der Ausarbeitung geht an die VFD zur freien Verwendung. Die Einhaltung des Copyrights für verwendete Text-, Bild- und Tonmaterialien ist zu gewährleisten.
Prüfer:	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD Reitlehrer P) und dem Lehrgangsleiter (VFD Reitlehrer A).

Gültigkeit: befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf alle Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen ausbilden.

Bescheinigung: Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

Übungsleiter

Zusatzqualifikationen

Ausbildungsrichtlinie

VFD- Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportworts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd und Freizeit“ durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportworts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangslernern muss vor der Sichtung bzw. mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen.

Teilnehmer an Übungsleiterlehrgängen für Zusatzqualifikationen müssen bereits die Prüfung als VFD-Übungsleiter erfolgreich abgelegt haben. Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwartes können andere, vergleichbare Qualifikationsnachweise anerkannt werden.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportworts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 60 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: wie vom VFD-Bundessportwart genehmigt

Folgende Zusatzqualifikationen sind vorgesehen:

- Voltigieren
- Freizeitreiten auf Westernbasis
- Freizeitreiten mit Gangpferden
- Distanzreiten
- Therapie mit Pferden
- Dressur
- Springen
- Reitbegleithundausbilder
- Pferdeausbilder
- Aufbauqualifikation Übungsleiter Basisreitenausbildung zum ÜL Wanderreitenausbildung

Weitere Qualifikationen können bei Bedarf aufgenommen werden.

Es können mehrere Zusatzqualifikationen erworben werden.

Der VFD-Bundesvorstand kann die Übungsleiterqualifikation auf Vorschlag des Bundessportworts an nachweislich besonders qualifizierte und langjährig erfolgreich als Ausbilder tätige Mitglieder verleihen.

Übungsleiter

Zusatzqualifikationen

Prüfung

Nach erfolgreicher Teilnahme kann die Prüfung für die Zusatzqualifikation abgelegt werden. Die Prüfungsinhalte werden von den durch den VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern festgelegt. In der Regel sind dies ein Prüfer, der nicht Ausbilder war, und der Lehrgangsführer.

Teil E

Zusatzstufen

Pferdeausbildung I – III

Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Vorbereitung auf die Prüfung der Zusatzstufen in der Jungpferdeausbildung und setzt sowohl die Kenntnisse des Pferdekundepasses, als auch Erfahrung im Umgang mit Pferden voraus. Bei Teilnehmern, die diese Vorkenntnisse nicht besitzen, ist der Lehrgang im hier festgelegten Umfang nicht ausreichend.

Nur VFD- Übungsleiter mit Zusatzausbildung Pferdeausbildung I + II dürfen derartige Lehrgänge durchführen, wenn sie die notwendigen Erfahrung besitzen.

Veranstalter dieser Kurse haben dafür Sorge zu tragen und vor Beginn dem zuständigen Landessportwart nachzuweisen, dass der Lehrgangsleiter oder Trainer entsprechend qualifiziert ist (Übungsleiter mit Zusatzausbildung Pferdeausbildung). Daraufhin genehmigt der Landessportwart die Durchführung des Kurses, gegebenenfalls unter besonderen Auflagen.

Je Kursteilnehmer sollten möglichst 2 geeignete und den Kriterien entsprechende Pferde zur Verfügung stehen.

Es müssen mindestens 5 Teilnehmer an einem Kurs teilnehmen, damit durch die entsprechende Anzahl der Pferde (5 TN x 2 Pferde = 10 Pferde) eine gewisse Vielfalt des Ausbildungsspektrums gewährleistet werden kann.

Kursinhalt I: Innerhalb der Vorbereitungskurse werden neben der praktischen Ausbildungsarbeit am Pferd die grundlegenden und erforderlichen Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen vermittelt:

- Verhaltenssignale des Pferdes
- Führpositionen am Pferd
- Bodenarbeit
- Sicherheitsaspekte
- Longieren und Arbeit im Roundpen
- Ethik der Pferdeausbildung
- Beurteilung des Exterieurs und Interieurs und Eignung
- Erstellung eines Ausbildungsplans
- Lernverhalten des Pferdes
- Ausrüstung für die Jungpferdeausbildung

Kursinhalt II

- Sicherheitsaspekte bei der Reitpferdeausbildung
- Ethik der Reitpferdeausbildung
- Erstellung eines Ausbildungsplans für Reitpferde
- Ausrüstung und Hilfsmittel für die Reitpferdeausbildung
- Heranführen und Gewöhnung des Pferdes an die Hilfegebung des Reiters

Kursinhalt III

- Sicherheitsaspekte bei der Geländepferdausbildung
- Erstellung eines Ausbildungs- und Trainingsplanes für Geländepferde
- Heranführen und Gewöhnung des Pferdes an Anforderungen des Geländes und Straßenverkehrs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden.

Pferdeausbildung I

Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Jungpferdeausbildung I
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und praktischen Könnens für die grundlegende Erziehung des Pferdes, die Gewöhnung an die Zusammenarbeit mit dem Menschen, die Festigung des gegenseitigen Vertrauens und die Vorbereitung auf das Reiten durch Bodenarbeit, Longieren oder im Roundpen nach einem vom Prüfling gewählten Ausbildungssystem
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzung:	VFD- Mitgliedschaft
Vorleistungen:	Pferdekundepass, Teilnahme an einem Vorbereitungskurs über min. 30 UE, welcher der Prüfung unmittelbar vorausgeht
Prüfungsinhalt:	Theoretische und praktische Prüfung mit korrektem Putzen, Anbinden, Führen, Bewältigen von Hindernissen an der Hand, Longieren oder Arbeit im Roundpen und Bodenarbeit mit einem vom Prüfling selbst ausgebildeten Pferd gemäß den Inhalten des Ausbildungsangebots
Prüfer:	für die Prüfungsstufe zugelassener VFD- Prüfer
Gültigkeit:	unbegrenzt
Bescheinigung:	VFD- Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Pferdeausbildung II

Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Jungpferdeausbildung II
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und praktischen Könnens für eine Grundausbildung des Pferdes unter dem Reiter nach einem vom Prüfling gewählten Ausbildungssystem, um das Tragen des Reitergewichts in entspannter, anatomisch zweckmäßiger Haltung und das Verstehen und Befolgen der grundlegenden Reiterhilfen zu erreichen
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzung:	VFD- Mitgliedschaft, VFD- Reitprüfung III
Vorleistungen:	Jungpferdeausbildung I mit Vorlage des Ausbildungstagebuchs, sowie Teilnahme an einem Vorbereitungskurs über min. 30 UE, welcher der Prüfung unmittelbar vorausgeht
Pferde:	Das Alter der teilnehmenden Pferde sollten in der Regel zwischen 3 ½ Jahre und abgeschlossenem Zahnwechsel (ca. 5-6 Jahre) liegen und ist mit Vorlage des Equidenpasses nachzuweisen.
Prüfungsinhalt:	theoretische Prüfung, praktische Reitprüfung in Bahn/Halle mit einem vom Prüfling zumindest in wesentlichen Teilbereichen selbst ausgebildeten Pferd gemäß den Inhalten des Ausbildungsangebots
Prüfer:	Prüfungsgremium bestehend aus mit für die Prüfungsstufe zugelassener VFD- Prüfer und dem Ausbilder
Gültigkeit:	unbegrenzt
Bescheinigung:	VFD- Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Pferdeausbildung III

Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Pferdeausbildung III
Ziel:	Nachweis ausreichenden Wissens und praktischen Könnens für eine Förderung des Pferdes über die Grundausbildung hinaus zu einem zuverlässigen Geländereitpferd nach einem vom Prüfling gewählten Ausbildungssystem
Mindestalter:	18 Jahre
Voraussetzung:	VFD- Mitgliedschaft, Geländereiterpass, VFD- Reitprüfung III
Vorleistungen:	Jungpferdeausbildung I und II mit Vorlage der Ausbildungstagebücher, sowie Teilnahme an einem Vorbereitungskurs über min. 30 UE, welcher der Prüfung unmittelbar vorausgeht
Pferde:	Das Alter der teilnehmenden Pferde sollten in der Regel zwischen 3 ½ Jahre und abgeschlossenem Zahnwechsel (ca. 5-6 Jahre) liegen und ist mit Vorlage des Equidenpasses nachzuweisen
Prüfungsinhalt:	theoretische Prüfung, praktische Reitprüfung im Gelände mit einem vom Prüfling selbst ausgebildeten Pferd gemäß den Inhalten des Ausbildungsangebots
Prüfer:	Prüfergremium mit mindestens zwei für die Prüfungsstufe zugelassenen VFD- Prüfern (Ausbilder darf dem Prüfergremium angehören)
Gültigkeit:	unbegrenzt
Bescheinigung:	VFD- Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

Teil F

Sonderstufen

Qualifikation

VFD -Prüfer

Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD- Reitlehrer P dürfen VFD- PrüferEinstiegsschulung durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Anforderungen an VFD- Prüfer
- Grundlagen der VFD- Prüfungen
- ARPO 2001 ff.
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Prüfungen
- Methodischer Aufbau von Prüfungen
- Anforderung der unterschiedlichen Ausbildungsrichtlinien
- Formulierung von Prüfungsfragen
- Durchführen praktischer Prüfungen
- Training einheitlicher Beurteilung bei praktischen Prüfungen
- Führen von Prüfungs- und Abschlussgesprächen

Nach erfolgreicher Teilnahme wird vom Kursleiter eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

Qualifikation

VFD -Prüfer

Bezeichnung:	Zulassung als VFD-Prüfer
Ziel:	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz, um im Namen der VFD Prüfungen gemäß der ARPO abzunehmen
Mindestalter:	21 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft,
Vorleistungen:	VFD-Geländerittführerprüfung (seit mindestens einem Jahr), Prüfereinstiegsschulung mit mindestens 20 UE Besitz der Qualifikation und mindestens dreimalige Mitwirkung als Prüferassistent bei jeder Prüfung, für die eine Prüfberechtigung erteilt werden soll Einzelheiten der Einstiegsstufe regelt die Durchführungsbestimmung
Antrag:	formloser Antrag an den zuständigen Landessportwart
Aussteller:	Ausstellung des Prüferausweises und die Aufnahme in die Prüferliste erfolgt durch den VFD-Bundessportwart auf Antrag eines Landesverbandes
Gültigkeit:	befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD -Prüfer- oder Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich.
Bescheinigung:	Ausweis (Prüferausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

Qualifikation

VFD-Wanderrittmeister

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Wanderrittmeister
Ziel:	Anerkennung besonderer Erfahrungen und Verdienste im Bereich des Wanderreitens
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft, Vorschlag durch VFD-Bundessportwart im Einklang mit dem zuständigen Landesverband oder der zuständigen Landessportwart/in
Vorleistungen:	VFD-Wanderrittführerprüfung (seit mindestens fünf Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Wanderrittführer, Förderung des Wanderreitens durch Erschließung besonderer Strecken, Verbesserung der Infrastruktur, große Breitenwirkung durch Publikationen, Ausbildungswerke o. Ä.
Antrag:	formloser Antrag an den VFD-Bundesvorstand
Aussteller:	Ernennung durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands, Ausstellung der Ernennungsurkunde erfolgt durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

Qualifikation

VFD-Reitlehrer

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Reitlehrer
Ziel:	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Freizeitreiter
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Übungsleiter/in (seit mindestens drei Jahren), VFD-Prüfungen Pferdeausbildung I, II und III mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder/in <i>(in begründeten Fällen sind Ausnahmen der Vorleistungen möglich)</i>
Antrag:	formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart
Aussteller:	Ernennung erfolgt durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands, Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

Qualifikation

VFD-Reitlehrer A

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Reitlehrer A
Ziel:	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Übungsleiter
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Übungsleiter Wanderreitausbildung (seit mindestens drei Jahren), VFD-Prüfungen Pferdeausbildung I, II und III mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder/in Teilnahme als Assistent bei mindestens zwei Übungsleiterkursen.
Antrag:	formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart. Vorschlag durch den Lehrgangleiter des letzten Assistenzkurses.
Aussteller:	Ernennung erfolgt durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands, Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

Qualifikation

VFD -Reitlehrer P

Bezeichnung:	Ernennung zum VFD-Reitlehrer P
Ziel:	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Prüfbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Übungsleiter
Mindestalter:	30 Jahre
Voraussetzung:	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistungen:	VFD-Übungsleiter Wanderreitausbildung (seit mindestens drei Jahren), VFD -Prüfer für Grund- und Aufbaustufe (seit mindestens drei Jahren) VFD -Prüfungen Pferdeausbildung I, II und III mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder/in und Prüfer Zum Erhalt der Prüfberechtigung für Übungsleiter muß an drei Übungsleiterprüfungen assistiert werden.
Antrag:	formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart. Vorschlag durch die Prüfungskommission des letzten Assistenzkurses.
Aussteller:	Ernennung erfolgt durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands, Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

Reitbegleithund

Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung von Reitbegleithunden, die bereits in gutem Grundgehorsam, im Sinne einer Begleithundeprüfung, stehen. Als Grundvoraussetzung des Hundes gelten Leinenführigkeit, Freifolge, Sitz und Platz sowie Ablegen aus der Entfernung. Die Grundanforderung an Pferd und Reiter dürfen das Können und das Wissen der VFD - Ausbildung „Geländereiter“ nicht unterschreiten.

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Reitbegleithundeausbildung“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 30 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete

- besondere Anforderungen an den Reitbegleithund
- besondere Anforderungen an das Pferd
- Analyse des Reitbegleithundes
Charakter; Neigung; Schwächen; Stärken
- Gesundheit; Vorsorge; Fürsorge
- Erziehung; Konsequenz; Unterordnung
- Hund und Pferd im Parcours
- Hund und Pferd im Gelände
- Hund und Pferd im Straßenverkehr
- Unfallverhütung u. Sicherheitsmaßnahmen
- rechtliche Vorschriften (STVO; Landesgesetze)
- Haftpflichtversicherung

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und soweit als möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muß mindestens 2 Übungsritte im Gelände und im Straßenverkehr beinhalten

Nach erfolgreicher Teilnahme (Bestehen der Abschlussprüfung) wird die vom VFD-Bundesverband bereitgestellte Urkunde (Reitbegleithund) ausgehändigt.

Reitbegleithund

Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Reitbegleithund
Ziel:	Nachweis von Gehorsam am Fuß und am Pferd von dem in der Prüfung geführten Hund
Mindestalter:	14 Jahre
Voraussetzung:	Können und Wissen von Pferd und Reiter müssen mindestens der VFD - Prüfung „Geländereiter“ entsprechen. Nachweis über ausreichenden Impf- und Versicherungsschutz. Mindestalter des Hundes nicht unter 18 Monaten
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Reitbegleithund 30 UE
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung und praktische Prüfung Nach den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer:	ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Reitbegleithund
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Junior-Voltigieren I

Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Voltigieren“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Grundkenntnisse der Körperteile des Pferdes
- Grundkenntnisse des Pferdeverhaltens und der Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse der Voltigierausrüstung
- Mithilfe bei der Versorgung des Pferdes vor und nach dem Voltigieren
- Mithilfe beim Putzen und Vorbereitung
- Grundübungen im Schritt (Mitgehen, Aufsprung, Grundsitz, Hinlegen vw und rw, Knien, Fahne, Innen-, Außensitz, Wende)
- Partnerübungen im Schritt
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt oder Galopp

Es werden in der Prüfung vorgegebene und zwei frei wählbare Grundübungen und eine vorgegebene Partnerübung im Schritt gefordert, sowie eine frei wählbare Übung im Schritt oder Galopp.

Nach erfolgreicher Teilnahme (Bestehen der Abschlussprüfung) wird die vom VFD-Bundesverband bereitgestellte Urkunde (Prüfung Junior-Voltigieren I) ausgehändigt.

Junior-Voltigierprüfung I

Prüfung

Bezeichnung:	Prüfung Junior-Voltigieren I
Ziel:	Einstieg in das Voltigieren
Mindestalter:	5 Jahre
Voraussetzung:	-
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Junior-Voltigieren I 20 UE
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung und praktische Prüfung <i>gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie</i>
Prüfer:	ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Voltigieren
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Junior-Voltigieren II

Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Voltigieren“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: folgende Themengebiete

- Kenntnisse über Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Kenntnisse über Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden (Unfallverhütung)
- Tierschutzgesetz
- Kenntnisse über die Pflege des Pferdes
- Kenntnisse der Grundübung (Mitgaloppieren, Aufsprung, Grundsitz, Innen-, Außensitz, Knien, Fahne, Wende, Abgang)
- Mühle
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt und Galopp
- Partnerübungen im Schritt und Galopp

Es werden in der Prüfung alle Grundübung im Schritt und mindestens eine Grundübung im Galopp gefordert, sowie eine frei wählbare Übung und eine Partnerübung im Galopp

Nach erfolgreicher Teilnahme (Bestehen der Abschlussprüfung) wird die vom VFD-Bundesverband bereitgestellte Urkunde (Prüfung Junior-Voltigieren II) ausgehändigt.

Junior-Voltigierprüfung II

Prüfung

Bezeichnung:	Junior-Voltigierprüfung II
Ziel:	Grundkenntnisse im Voltigieren
Mindestalter:	7 Jahre
Voraussetzung:	Junior-Voltigieren I (kann gleichzeitig mit abgelegt werden)
Vorleistungen:	Vorbereitungslehrgang Junior-Voltigieren II mit mindestens 20 UE
Prüfungsinhalt:	Theoretische Prüfung und praktische Prüfung <i>Gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie</i>
Prüfer:	ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Voltigieren
Gültigkeit:	unbefristet
Bescheinigung:	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Teil F

VFD Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd

VFD Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd

Wir akzeptieren unsere Tiere als Partner. Daraus folgt der faire Umgang, die artgerechte Haltung und die grundsätzliche Wertschätzung.

Gegenseitiger Respekt und gegenseitiges Vertrauen sind die Basis für den Umgang mit unseren Pferden. Auf dieser Grundlage entsteht in der Partnerschaft Freude und Sicherheit.

Pferde brauchen den Schutz und Betreuung des Menschen, um in unserer Umwelt zurecht zu kommen. Dabei ist auf ihre natürlichen Bedürfnisse einzugehen. In Umgang und Arbeit mit dem Pferd ist nicht nur jeglicher Schaden abzuwenden, sondern auch die Gesunderhaltung zu fördern.

Als soziale Lebewesen sind Pferde zur Zusammenarbeit auch mit dem Menschen fähig. Die Kommunikation muss von Achtung geprägt sein. Der Achtung des Pferdes muss sich der Mensch würdig erweisen, er bekommt sie nicht geschenkt.

Lebenslange Fortbildung mit dem Ziel der Harmonie von Mensch und Pferd sollen die Mitglieder der VFD prägen. Dieses ständige Bemühen um mehr Wissen und Können wird durch die VFD unterstützt.

Die Grundlage für Harmonie ist gegeben, wenn der Mensch

- sich seinem Pferd verständlich machen kann
- sein Pferd versteht
- dem Pferd Sicherheit gibt
- Überforderungen vermeidet

Der Mensch hat die Verantwortung für sein Pferd, solange es lebt und für dessen Lebensende.

Gez.

**Jo Kessler; Dieter Corsten; Klaus Werzinger; Wibke Behrens;
Angela Rötsch; Johann Bork; Hajo Seifert; Heiner Sauter**